

AZ: 1573/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob der Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin verlangen kann, dass sein Stromverbrauch im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 mit einem Mehrwertsteuersatz von 16 % abgerechnet wird.

In der Verbrauchsabrechnung für das Jahr 2020 berechnete die Beschwerdegegnerin den verringerten Mehrwertsteuersatz von 16 % nur für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020. Der Beschwerdeführer reklamierte die Verbrauchsabrechnung der Beschwerdegegnerin in der korrigierten Fassung vom 06.01.2021. Die Abrechnung entspreche nicht den gesetzlichen Vorschriften.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er sei nicht zum Abzug der Vorsteuer berechtigt. Das von der Beschwerdegegnerin zur Anwendung gebrachte sogenannte Zeitscheibenmodell führe für ihn zu einer ungerechtfertigten Mehrbelastung.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin eine Jahresrechnung, in der für das gesamte Jahr 2020 ein Mehrwertsteuersatz von 16 % berechnet wird.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Änderung der Rechnung ab.

Sie ist der Auffassung, der Gasliefervertrag mit dem Beschwerdeführer beinhalte eine Bruttopreisvereinbarung. Die Umsatzsteuersenkung durch den Gesetzgeber gelte daher grundsätzlich nur im Verhältnis zwischen dem Energieversorger und dem zuständigen Finanzamt. Sie habe keinen unmittelbaren Einfluss auf den im Stromliefervertrag vereinbarten Bruttopreis. Gleichwohl habe sie dem Beschwerdeführer einen zeitlich befristeten Rabatt auf den Bruttopreis gewährt, indem sie für die zweite Jahreshälfte den verringerten Mehrwertsteuersatz abgerechnet habe. Die Abrechnung nach dem Zeitscheibenmodell sei vertrags- und gesetzeskonform. Sie halte zudem dieses Modell für die einzig faire und interessengerechte Lösung.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Es kann dahinstehen, ob die Beschwerdegegnerin vertraglich verpflichtet gewesen ist, die gesetzlich eingeführte Umsatzsteuersenkung von 19 % auf 16 % im Rahmen des Stromliefervertrages an den Beschwerdeführer weiterzugeben. Die Beschwerdegegnerin hat sich zu einer Weitergabe der Mehrwertsteuersenkung entschlossen. Der Beschwerdeführer hat aber jedenfalls gegen die Beschwerde-

gegnerin keinen Anspruch auf eine Verbrauchsabrechnung, die für das gesamte Jahr 2020 den verringerten Mehrwertsteuersatz zur Anwendung bringt.

Der Ablesezeitraum begann am 01.01.2020 und endete am 31.12.2020.

Nach der Auffassung des Bundesfinanzministeriums (BMF), wie sie in dem Schreiben vom 30.06.2020 zur befristeten Absenkung der Mehrwertsteuer dargelegt ist, ist die Abrechnung nach dem Zeitscheibenmodell nicht zu beanstanden. In Ziffer 35 des Schreibens des BMF heißt es: *„Werden nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Lieferungen gesondert abgerechnet, gelten die Sätze 2 und 3 für die verkürzten Abrechnungszeiträume entsprechend. Umsatzsteuerrechtlich bestehen keine Bedenken dagegen, diese gesonderten Abrechnungen bei Kunden in der Weise vorzunehmen, dass die Ergebnisse der Ablesezeiträume, die regulär nach dem 30. Juni 2020 und/oder vor dem 1. Januar 2021 enden, im Verhältnis der Tage vor und ab dem 1. Juli 2020 aufgeteilt werden. Für Ablesezeiträume, die regulär nach dem 31. Dezember 2020 enden, können die gesonderten Abrechnungen im Verhältnis der Tage vor und ab dem 1. Januar 2021 vorgenommen werden.“* Genau dies hat die Beschwerdegegnerin hier getan, indem sie die Verringerung der Mehrwertsteuer exakt für den Zeitraum weitergegeben hat, für den diese auch vorgesehen war, nämlich für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass mit der vom Unternehmen gewählten Abrechnungsmethode alle in der zweiten Jahreshälfte 2020 belieferten Kunden von einer Preisminderung profitieren. Diese Lösung ist als interessengerecht im Sinne aller Stromkunden anzusehen. Eine Auslegung der gesetzlichen Regelung dahingehend, dass solche zeitanteiligen Berechnungen generell nicht erfolgen dürfen, würde dagegen dazu führen, dass sehr viele Stromkunden überhaupt nicht von der Mehrwertsteuersenkung profitieren. Die von der Beschwerdegegnerin gewählte Regelung dürfte dagegen die Intention des Gesetzgebers, möglichst allen Endverbrauchern für bis zu sechs Monate eine steuerliche Entlastung zukommen zu lassen, besser verwirklichen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Der Beschwerdeführer erkennt die Verbrauchsabrechnung der Beschwerdegegnerin vom 04.03.2021 an.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 4 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 23. Juni 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann